

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/dad2cdec-b23e-376a-864d-cdfe0c041ade>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Gesetz über das Bundesverfassungsgericht (Bundesverfassungsgerichtsgesetz - BVerfGG)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	BVerfGG
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	1104-1

## § 91 BVerfGG - Beschwerdebefugnis von Gemeinden und Gemeindeverbänden

<sup>1</sup>Gemeinden und Gemeindeverbände können die Verfassungsbeschwerde mit der Behauptung erheben, dass ein Gesetz des Bundes oder des Landes die Vorschrift des [Artikels 28 des Grundgesetzes](#) verletzt. <sup>2</sup>Die Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht ist ausgeschlossen, soweit eine Beschwerde wegen Verletzung des Rechtes auf Selbstverwaltung nach dem Rechte des Landes beim Landesverfassungsgericht erhoben werden kann.

